

Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld werden gemäß § 4 Abs. 1 Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Benutzung und Überlassung einer Gemeinschaftseinrichtung stellt.

§ 3 Gebührenfreie Benutzungen

Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung und Überlassung einer Gemeinschaftseinrichtung für:

1. Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern,
4. Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, der Seniorenbegegnung sowie zugelassene Glaubensgemeinschaften.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten. Die Stadt Mansfeld als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kautionsabzuverlangen.

Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.

Bei Nutzung der Schankanlage in der Gemeinschaftseinrichtung (nur Saal Piskaborn) ist vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung eigenständig auf eigene Kosten die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung vorzunehmen.

- (2) Bei stundenweiser Benutzung ist der volle Tagessatz zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten bis zu maximal 5 Stunden, hier wird nur der halbe Gebührensatz berechnet.
- (3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und wenn vorhanden der Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.
- (4) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Mansfeld zu zahlen:

1. für abhanden gekommenes Besteck	2,00 EUR je Besteckteil
2. für zu Bruch gegangene Gläser	2,00 EUR je Stück
3. für zu Bruch gegangenes Geschirr	2,00 EUR je Geschirrtteil

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

§5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Überlassung nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für die zur Benutzung beantragte Gemeinschaftseinrichtung.
- (2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadt Mansfeld zu überweisen oder bei der Stadtkasse der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 09 in 06343 Stadt Mansfeld einzuzahlen.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis wird durch den Verantwortlichen vom Zahlungseingang der Gebühr abhängig gemacht. Der Gebührenschuldner hat die Zahlung der Gebühr vor der Übergabe der Gemeinschaftseinrichtung nachzuweisen. Bei Bareinzahlung mit vorgelegter Quittung der Stadtkasse und bei Überweisung mit dem Kontoauszug.

- (4) Nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten durch den Objektverantwortlichen (Ortsbürgermeister oder deren Beauftragter) ist gemäß § 4 Abs. 4 der errechnete Pauschalbetrag für abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände bzw. sind Kosten für die beschädigten Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung auf das in der Rechnung angegebene Konto oder bei der Stadtkasse der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 09 in 06343 Stadt Mansfeld einzuzahlen.

§6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§8
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt ab Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

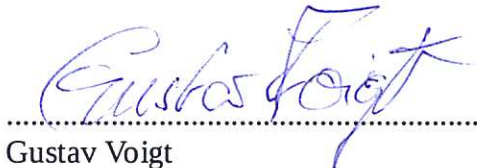
Stadt Mansfeld, den 13.12.2011



Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



ausgefertigt am: 10.01.2012
durch:



Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



Anlage 1

Für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben:

<u>Ortsteil Abberode:</u>	Festhalle	100,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Annarode:</u>	Bürgerhaus	60,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Braunschwende:</u>	Dorfgemeinschaftshaus am Sportplatz	100,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Friesdorf:</u>	Seniorenbegegnungsstätte	40,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Gorenzen:</u>	Versammlungsraum Ausstellungshalle	40,00 EUR pro Tag 100,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Großörner:</u>	Klubraum in der Mehrzweckhalle Großörner Mehrzweckhalle	60,00 EUR pro Tag 200,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Möllendorf:</u>	Bürgerhaus	40,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Molmerswende:</u>	Spellstube	35,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Piskaborn:</u>	Versammlungsraum Saal	40,00 EUR pro Tag 80,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Siebigerode:</u>	ehemaliger Speiseraum Grundschule Raum 2 der Volkssolidarität	50,00 EUR pro Tag 35,00 EUR pro Tag
<u>Ortsteil Vatterode:</u>	Speiseraum ehemalige Grundschule Vatterode Dorfgemeinschaftshaus Gräfenstuhl	40,00 EUR pro Tag 60,00 EUR pro Tag

Für gewerbliche Veranstaltungen wird die doppelte Gebühr erhoben!